



Bundesministerium  
für Landesverteidigung  
Abteilung Eigenlegislative  
Rossauer Lände 1  
1090 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER  
PRINZ EUGEN STRASSE 20-22  
1040 WIEN  
T 01 501 65  
www.arbeiterkammer.at  
DVR 1048384

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel <b>501 65</b>	Fax <b>501 65</b>	Datum
GZ	LJ/GSt	Susanne	DW 12635	DW 142635	06.03.2018
S91000/1- ELeg/2018		Gittenberger			

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Wehrgesetz 2001, das Heeresdisziplinargesetz 2014, das Heeresgebührengesetz 2001, das Auslandseinsatzgesetz 2001, das Militärbefugnisgesetz, das Sperrgebietgesetz 2002, das Munitionslagergesetz 2003, das Militärauszeichnungsgesetz 2002, das Verwundetemedalliengesetz und das Truppenaufenthaltsgesetz geändert werden (Datenschutz-Anpassungsgesetz-BMLV)

Die Bundesarbeitskammer (BAK) bedankt sich für die Übermittlung des im Betreff genannten Entwurfes und nimmt dazu wie folgt Stellung:

Der vorliegende Entwurf enthält die Anpassungen der im Wehrrecht bestehenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen an die Rechtslage ab 25. Mai 2018 im Zusammenhang mit dem In-Kraft-Treten der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung) und dem Datenschutz-Anpassungsgesetz 2018, BGBl I 120/2017. Nach den Erläuterungen handelt es sich im Wesentlichen um terminologische Anpassungen ohne materielle Änderungen. Seitens der BAK wird dagegen grundsätzlich kein Einwand erhoben.

Zur geplanten Änderung des § 22 Abs 1 Militärbefugnisgesetz (MBG) in Artikel 5 Z 8 des Entwurfes, merkt die BAK jedoch Folgendes an:

Nach § 22 Abs 1 Z 2 MBG des Entwurfes dürfen von militärischen Organen und Dienststellen auch besondere Kategorien personenbezogener Daten (betreffend zB politische Meinungen, Gewerkschaftszugehörigkeit, genetische Daten, sexuelle Orientierung) verarbeitet werden, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben der nachrichtendienstlichen Aufklärung oder Abwehr unbedingt erforderlich ist. Im Hinblick auf die besondere Sensibilität dieser Daten weist die

BAK darauf hin, dass insbesondere bei Verarbeitung dieser Daten verstärkt auf die Voraussetzung der unbedingten Erforderlichkeit für die Aufgabenerfüllung geachtet werden muss. Augenmerk ist auch auf besondere Garantien im Hinblick auf die Wahrung der Datensicherheit vor allem bezüglich dieser besonderen Kategorien personenbezogener Daten zu legen.

Weiters merkt die BAK an, dass auch die Bestimmung des § 4 Abs 3 Militärberufsförderungsgesetzes 2004 terminologisch an die Vorgaben des Datenschutzgesetzes idF BGBl I 120/2017 anzupassen wäre, da auch in dieser Regelung die Verarbeitung von personenbezogenen Daten zur Aufgabenerfüllung durch die Militärkommanden bzw das Heerespersonalamt vorgesehen ist.

Die Bundesarbeitskammer ersucht, die genannten Anmerkungen zu berücksichtigen.

Rudi Kaske  
Präsident  
F.d.R.d.A.

Maria Kubitschek  
i.V. des Direktors  
F.d.R.d.A.